SATZUNG DER GEMEINDE TROLLENHAGEN

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

BOLZ-, SPIEL- UND SPORTPLATZ PODEWALL

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt durch BGBl I S. 137) geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) sowie § 86 der Landesbauordnung M–V in der Fassung der Bekanntmachung (GVOBl M–V 1998 S. 468, geändert durch GVOBl S. 657) beschließt die Gemeindevertretung Trollenhagen den Bebauungsplan Nr. 6 "Bolz–, Spiel– und Sportplatz Podewall" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung am 16.07.2003.

TEIL A - Planzeichnung

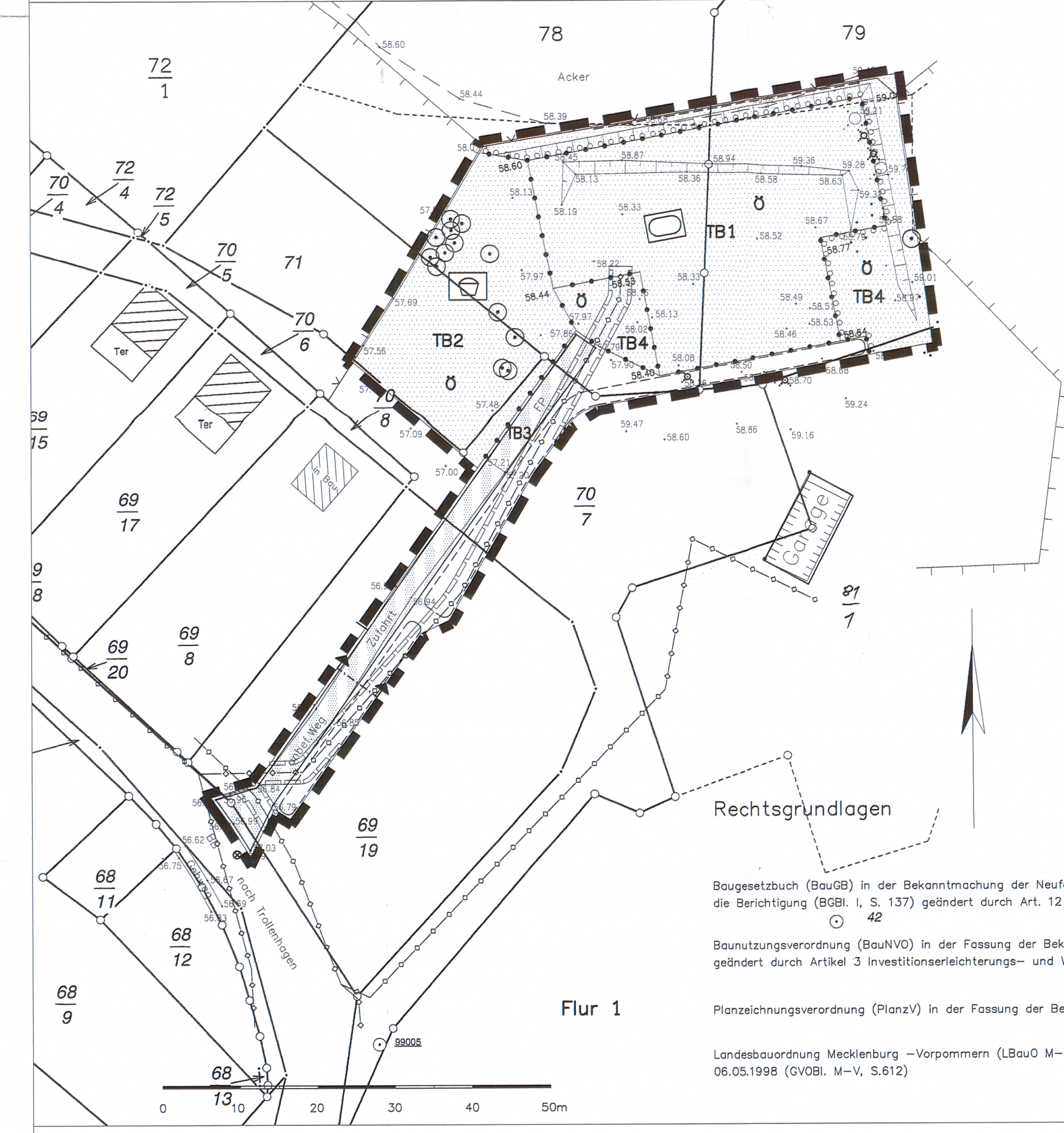

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) geändert durch die Berichtigung (BGBl. I, S. 137) geändert durch Art. 12 des Gestzes vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950, 2013)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466)

Planzeichnungsverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S.58)

Landesbauordnung Mecklenburg –Vorpommern (LBauO M–V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBl. M–V, S.612)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

HAUPTVERSORGUNGS– UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 9 Abs.1 Nr.13, Abs.6, BauGB

- unterirdisch

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.11, Abs.6 BauGB

- Verkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- Grünflächen öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung:
- Sportplatz
- Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB

- Umgrenzung vonFlächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhaltungsgebot für Bäume — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs.7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 1 Abs.4 BauNVO
- Mit Geh– Fahr– und Leitungsrecht zu belastende Flächen — § 9 Abs.1 Nr.21, Abs.6 BauGB

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- TB 1 — Nummern der Teilbereiche
- Böschung

TEIL B - Textliche Festsetzungen

1. Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

1.1 Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolz–, Spiel– und Sportplatz sind folgende Nutzungen zulässig:

- im Teilbereich 1 Basketball / Volleyball und Bolzplatz
- im Teilbereich 2 Spielplatz
- im Teilbereich 3 Zufahrtsweg
- im Teilbereich 4 Grünfläche

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

2.1 Zur Befestigung der Wege sowie der Bolz–, Spiel– und Sportflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

3. Pflanzbindungen gemäß §9 Abs.1 Nr.25 BauGB

3.1 Auf den umgrenzten Flächen im TB4 für das Anpflanzen von Sträuchern sind einheimische Gehölze anzupflanzen:

- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Schlehe (Prunus spinosa)

3.2 Die Pflanzgebote werden als Teil der Baumaßnahme realisiert.

3.3 Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

3.4 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind vom Grundstückseigentümer, der Gemeinde Trollenhagen, durchzuführen.

4. Geh–, Fahr– und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen gemäß §9 Abs.1 Nr.21

4.1 Das in Bereichen festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis, stadttechnische Anlagen zu errichten und zu unterhalten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB durch Abdruck im Neveriner Anzeiger am .... erfolgt.

Trollenhagen, den 21.08.02 — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 Bau GB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumodnungsgesetz (ROG) am 10.09.02 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Trollenhagen, den 10.09.02 — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S.1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.

Trollenhagen, den .... — Der Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nach der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK–Grundstufe) erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den .... — Der Amtsleiter

5. Die Abstimmung über die Bebauungsplanung mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 10.09.02 erfolgt.

Trollenhagen, den 10.09.02 — Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.09.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Trollenhagen, den 10.09.02 — Der Bürgermeister

7. Die Gemeinde hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 21.08.02 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB.

Trollenhagen, den 21.08.02 — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 16.09.02 bis zum 21.10.02 während der Dienstzeiten im Amt Neverin, Dorfstraße 36, Raum ...11......, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.09.02 im Neveriner Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Trollenhagen, den 21.10.02 — Der Bürgermeister

9. Die Gemeinde hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.07.03 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

Trollenhagen, den 22.07.03 — Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 16.07.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.07.03 gebilligt.

Trollenhagen, den 22.07.03 — Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M–V) ausgefertigt.

Trollenhagen, den 25.05.04 — Der Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Diensstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB am 19.04.04 im Neveriner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg–Vorpommern (KV M–V) hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB am 19.04.04 in Kraft getreten.

Trollenhagen, den 25.05.04 — Der Bürgermeister

Schnitt A - A — Regelquerschnitt

M. 1:100

- B – Bankett (Seitenstreifen)
- Kfz – Kraftfahrzeug
- R – Radfahrer
- F – Fußgänger
- M – Erdstoffentwässerungsmulde

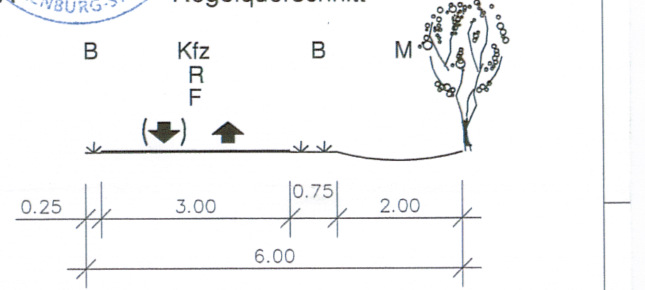

VORHABEN: **GEMEINDE TROLLENHAGEN**

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

BOLZ-, SPIEL- UND SPORTPLATZ PODEWALL

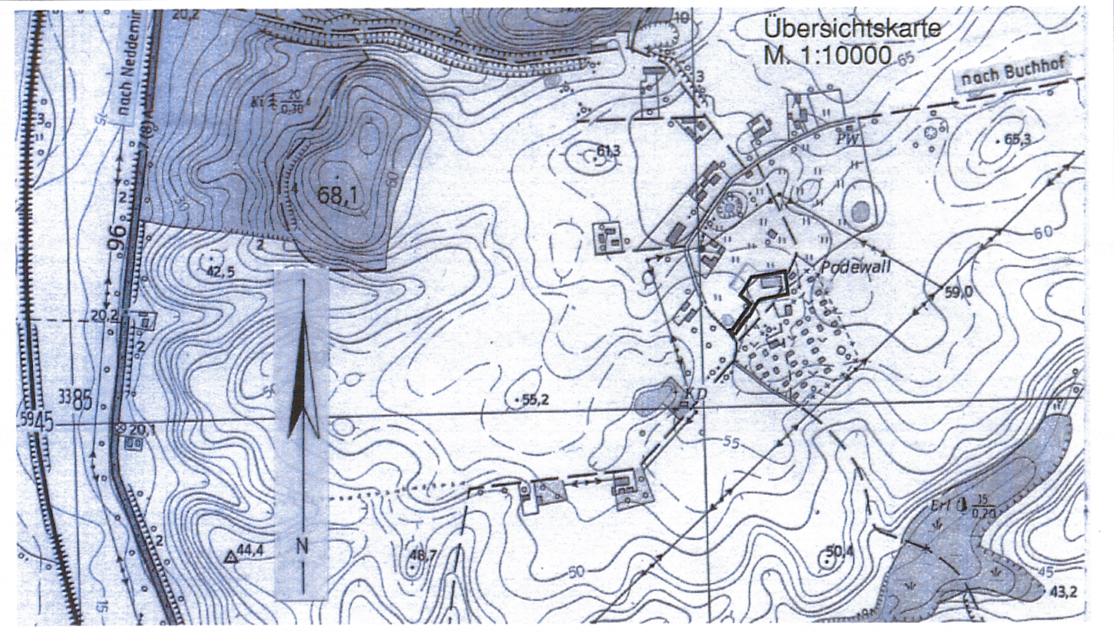

BAUHERR: GEMEINDE TROLLENHAGEN VERTRETEN DURCH DAS AMT NEVERIN
DORFSTRASSE 36
17039 NEVERIN
TEL: 039608 / 2510

ia - Nr. 175

rechtskräftig

BLATT – NR.	DATUM	MASSTAB IM ORIGINAL	BEARBEITER
1	16.12.2002	1:500	M. SCHUNKE